



# Amtsblatt der Stadt Greven

---

Nummer 24

Jahrgang 58

Erscheinungstag 10.09.2020

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
51	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Greven	192 - 193
52	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	194
53	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	195
54	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20.3 "Alte Bahnhofstraße - westlicher Teil"	196 - 197
55	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven	198 - 199
56	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 43.7 „Königstraße - Sachsenstraße“	200 - 202

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –  
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2019 der Stadt Greven

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat der Stadt Greven hat zum Jahresabschluss 2019 in seiner Sitzung vom 09. September 2020 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Greven geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt sowie der Lagebericht einschließlich des Anhangs, beschlossen.
- b. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 8.136.681,86 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Greven wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 10.09.2020 angezeigt.

2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

#### Bilanzstruktur zum 31.12.2019

Aktiva	T €	Passiva	T €
Anlagevermögen	314.356	Eigenkapital	96.386
Umlaufvermögen	21.217	Sonderposten	91.295
		Rückstellungen	50.447
		Verbindlichkeiten	99.560
Rechnungsabgrenzungsposten	5.875	Rechnungsabgrenzungsposten	3.760
	341.448		341.448

### Ergebnisrechnung 2019

	T €
Ordentliche Erträge	106.049
Ordentliche Aufwendungen	<u>97.724</u>
Ordentliches Ergebnis	8.325
Finanzergebnis	<u>-188</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.137
Außerordentliches Ergebnis	<u>0</u>
Jahresergebnis	<u>8.137</u>

### Finanzrechnung 2019

	T €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.362
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>85.964</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.398
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 10.622</u>
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	776
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>234</u>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.010
Anfangsbestand und Finanzmitteln	6.416
Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>56</u>
Liquide Mittel	<u>7.482</u>

### 3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Greven – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang –, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 121, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet ([www.greven.net](http://www.greven.net)) veröffentlicht.

Des Weiteren ist jedermann die Einsicht in den Beteiligungsbericht gem. § 117 (2) GO NRW gestattet.

Greven, den 10.09.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer

## Öffentliche Bekanntmachung eines Schreibens

Gegen Herrn Roberto Schleifer, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Wilhelmstr.1, ist ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 04.09.2020 (Az.: 5120-1009473/12MD) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B218 nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 10.09.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez. Peter Vennemeyer

## Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Roberto Schleifer, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Wilhelmstr. 1, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 01.09.2020 (Az.: 5120/1009473) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B218 nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 10.09.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez. Peter Vennemeyer

# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

## **für den Bebauungsplan Nr. 20.3**

### **"Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil"**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss des Bauungskonzeptes als Grundlage für den Bebauungsplan*

*Das Bauungskonzept wird als Grundlage des Bebauungsplanes beschlossen. Das Konzept ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

*II. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes*

*Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 „Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*IV. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

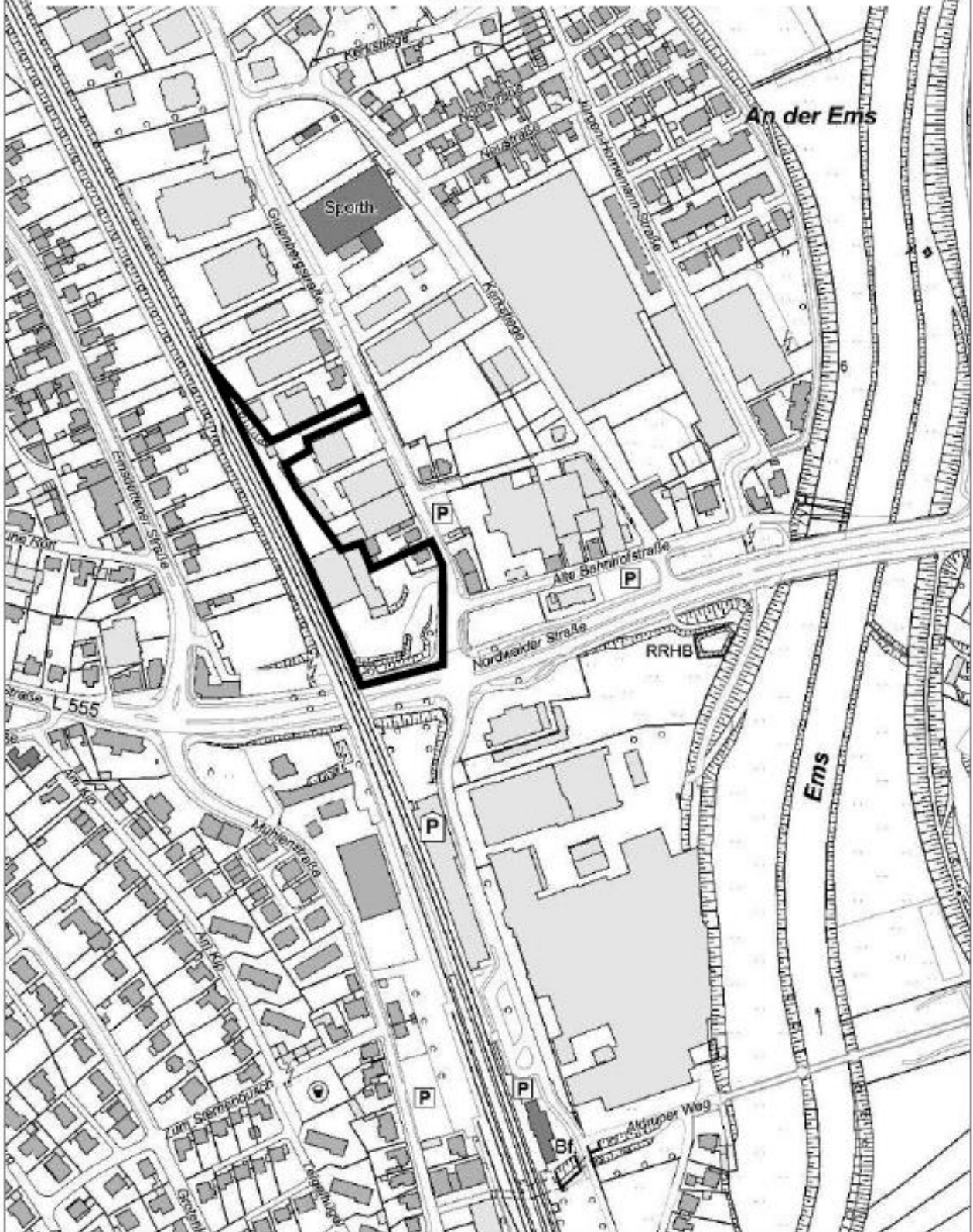
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Greven, 10.09.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer

**GELTUNGSBEREICH**  
**Bebauungsplan Nr. 20.3 „Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil“**  
unmaßstäblich  
20.02.2020



# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

## **der 29. Änderung**

## **des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

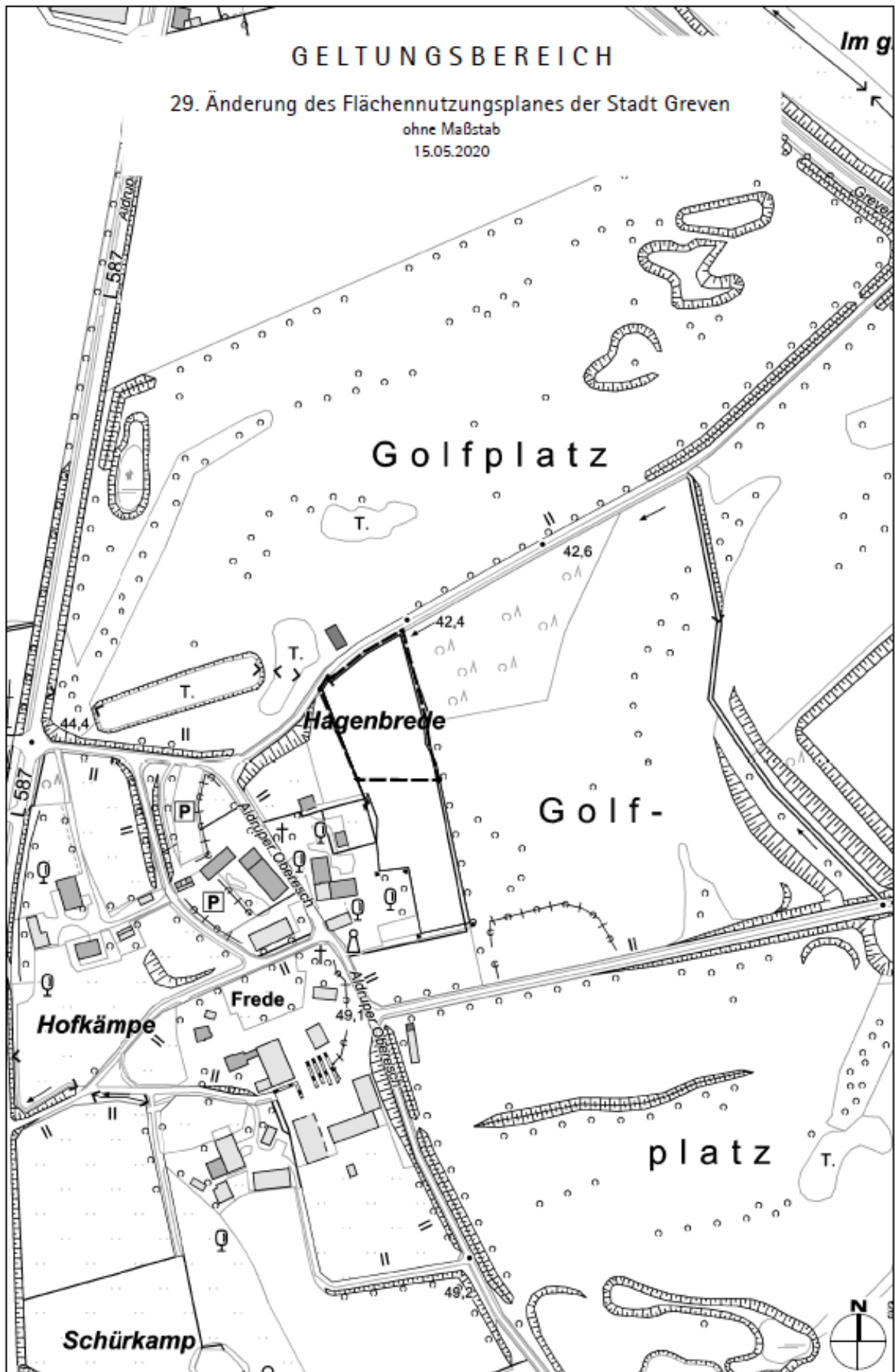
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Greven, 10.09.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer





# **BEKANNTMACHUNG**

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan

Nr. 43.7

„Königstraße - Sachsenstraße“

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Bebauungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 09.09.2020 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

## **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

*„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“*

*„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“*

## **§ 215 Abs. 1 BauGB**

*„(1) Unbeachtlich werden*

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“*

### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

*„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,*

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

Greven, 10.09.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer

# GELTUNGSBEREICH

## Bebauungsplan Nr. 43.7 "Königstraße-Sachsenstraße"

ohne Maßstab  
30.10.2017

